

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

2008	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Oktober 2008	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 08	Verordnung zur Aufhebung der Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stellen für die Ausstellung von Umweltschutzbescheinigungen nach § 7d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ..... <i>Hebt auf GVBl. II 42-35</i>	888
16. 10. 08	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsoferversorgung und über die Zuständigkeit als Widerspruchsbehörden ..... <i>Ändert GVBl. II 37-50</i>	889
2. 10. 08	Verordnung zur Festsetzung der Kostenerstattung für die Landtagswahl 2008 ..... <i>GVBl. II 16-44</i>	890
22. 9. 08	Hessische Verordnung über die Berufspraxis zur Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen ..... <i>GVBl. II 50-47</i>	891
6. 10. 08	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden ..... <i>Ändert GVBl. II 85-62</i>	894

**Verordnung**  
**zur Aufhebung der Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stellen**  
**für die Ausstellung von Umweltschutzbescheinigungen nach § 7d Abs. 2 Nr. 2**  
**des Einkommensteuergesetzes\*)**

**Vom 16. Oktober 2008**

Aufgrund des § 7d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 2002 in der Fassung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4212, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1672), wird verordnet:

§ 1

Aufhebung der Anordnung  
zur Bestimmung der zuständigen Stellen  
für die Ausstellung von  
Umweltschutzbescheinigungen

Die Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stellen für die Ausstellung von Umweltschutzbescheinigungen nach § 7d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 13. Februar 1976 (GVBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Oktober 2008

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Koch

Der Minister  
für Umwelt, ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz  
Dietzel

\*) Hebt auf GVBl. II 42-35

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich  
der Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsopferversorgung und  
über die Zuständigkeit als Widerspruchsbehörden**

**Vom 16. Oktober 2008**

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510), wird verordnet:

Artikel 1

Nach § 2 der Verordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsopferversorgung und über die Zuständigkeit als Widerspruchsbehörden vom 17. September 2007 (GVBl. I S. 596) wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Versorgung nach dem  
Bundesversorgungsgesetz

(1) Zuständig für die Versorgung von Kriegsopfern und Hinterbliebenen im Inland nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1300), ist das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in Gießen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist zuständig für die orthopädische Versorgung

1. das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in Kassel für die kreisfreie Stadt Kassel und die Landkreise Fulda, Gießen, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Lahn-Dill-Kreis, Marburg-Biedenkopf, Schwalm-Eder-Kreis, Vogelsbergkreis, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis,
2. das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in Frankfurt für die kreisfreien Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden und die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Limburg-Weilburg, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis und Wetteraukreis.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Oktober 2008

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Koch

Die Sozialministerin  
Lautenschläger

**Verordnung**  
**zur Festsetzung der Kostenerstattung für die Landtagswahl 2008\*)**  
**Vom 2. Oktober 2008**

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Erstattung der bei den Gemeinden durch die Landtagswahl vom 27. Januar 2008 veranlassten notwendigen Ausgaben, die nicht im Wege der Einzelabrechnung nach § 47 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes erstattet worden sind, wird für Gemeinden mit bis zu 100 000 Wahlberechtigten ein Betrag in Höhe von 0,40 Euro je Wahlberechtigten, für Gemeinden mit über 100 000 Wahlberechtigten ein Betrag in Höhe von 0,65 Euro je Wahlberechtigten festgesetzt.

(2) Für die Erstattung der bei den Kreiswahlleitern durch die Landtagswahl veranlassten notwendigen Ausgaben, die nicht im Wege der Einzelabrechnung nach § 47 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes erstattet worden sind, wird ein Betrag in Höhe von 2 000 Euro je Wahlkreis festgesetzt.

(3) Im Verhältnis zu den Gemeinden und Kreiswahlleitern, die gleichzeitig mit der Landtagswahl Kommunalwahlen durchgeführt haben, werden die Erstattungen nach Abs. 1 um 0,12 Euro je Wahlberechtigten bei einer gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahl, um 0,16 Euro je Wahlberechtigten bei zwei gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen, die Erstattungen nach Abs. 2 um 200 Euro gekürzt.

§ 2

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung zur Festsetzung der Kostenerstattung für die Landtagswahl 1999 vom 2. November 1999 (GVBl. I S. 439)<sup>1)</sup> und
2. die Verordnung zur Festsetzung der Kostenerstattung für die Volksabstimmungen 2002 und die Landtagswahl 2003 vom 3. November 2003 (GVBl. I S. 297)<sup>2)</sup>.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Oktober 2008

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport

Bouffier

\*) GVBl. II 16-44

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 16-37

<sup>2)</sup> Hebt auf GVBl. II 16-41

## Hessische Verordnung über die Berufspraxis zur Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen\*)

Vom 22. September 2008

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 788), wird verordnet:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Inhalt, Umfang und Nachweis der für die Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen erforderlichen praktischen Tätigkeit einschließlich Baustellenpraxis und Fortbildung (Berufspraxis nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes).

### § 2

#### Inhalt der Berufspraxis

(1) Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb von Erfahrungen sowie vertiefender theoretischer und praktischer Kenntnisse in den Berufsaufgaben des betreffenden Fachgebiets nach § 2 Abs. 1 und 2 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes, um die Berufsangehörigen zu befähigen, ihren Beruf selbstständig und eigenverantwortlich auszuüben.

(2) Die Baustellenpraxis dient als Teil der praktischen Tätigkeit dem Erwerb angemessener Erfahrungen im Bereich der Ausführung der erbrachten objektbezogenen Leistungen. Die Baustellenpraxis kann in einem Block oder mehreren zeitlichen Blöcken oder in der gesamten Zeit der praktischen Tätigkeit berufsbegleitend erbracht werden. Bei Berufsangehörigen mit anerkannter Behinderung oder anerkannter anderer Beeinträchtigung, die sich auf die Berufsausübung auswirken kann, bestimmen sich Inhalt und Umfang der Baustellenpraxis nach deren persönlichen Gegebenheiten.

(3) Die Fortbildung dient der Vernetzung, Vertiefung und Anwendungsorientierung der beruflichen Befähigung, im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes auch der Erweiterung des theoretischen und praktischen Fachwissens.

### § 3

#### Umfang der praktischen Tätigkeit

Je nach Fachgebiet soll die praktische Tätigkeit unbeschadet § 2 Abs. 2 Satz 3 folgende Berufsaufgaben umfassen:

1. im Fachgebiet Architektur (Hochbau):
  - a) Erkennen und Umsetzen struktureller und bautechnischer Zusammenhänge bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben,
  - b) Umsetzen von Bauphysik, Ökologie und technischem Ausbau in Bezug auf die Gebäudefunktion,
  - c) Entwurf und Gestaltung eines Gebäudes innerhalb der durch Kosten, Bauvorschriften und sonstige Anforderungen vorgegebenen Grenzen,
  - d) Beachtung betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Grundlagen des Planens und Bauens,
  - e) Genehmigungs- und Ausführungsplanung,
  - f) Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen,
  - g) Baustellenpraxis (Baubetrieb, Objekt- und Bauüberwachung, Objektbetreuung, Dokumentation),
  - h) Organisation und Führung eines Architekturbüros,
  - i) Erfüllung berufsständischer Anforderungen und Pflichten,
  
2. im Fachgebiet Innenarchitektur:
  - a) Erkennen, Erfassen und Umsetzen struktureller und bautechnischer Zusammenhänge bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben insbesondere des raumbildenden Ausbaus,
  - b) Umsetzung von Bauphysik, Ökologie sowie technischem und raumbildendem Ausbau in Bezug auf die Gebäudefunktion,
  - c) Entwurf eines Gebäudes und Gestaltung von Räumen innerhalb der durch Kosten, Bauvorschriften und sonstige Anforderungen vorgegebenen Grenzen,
  - d) Beachtung betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Grundlagen des Planens und Bauens,
  - e) Genehmigungs- und Ausführungsplanung,
  - f) Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen,
  - g) Baustellenpraxis (Baubetrieb, Objekt- und Bauüberwachung, Objektbetreuung, Dokumentation),
  - h) Organisation und Führung eines Innenarchitekturbüros,
  - i) Erfüllung berufsständischer Anforderungen und Pflichten,

\*) GVBl. II 50-47

## 3. im Fachgebiet Landschaftsarchitektur:

- a) Gestaltung vernetzter Prozesse in der Regional-, Landschafts-, Umwelt- und Freiraumplanung sowie bei Fachplanungen,
- b) funktionale, ästhetische und wirtschaftliche Gestaltung von Freianlagen und Freiräumen in allen wesentlichen Leistungsbildern der Planung, Steuerung, Ausführung und Unterhaltung unter Beachtung struktureller, bautechnischer und bauphysikalischer Zusammenhänge,
- c) praxisbezogene Lösung komplexer Planungsaufgaben sowie Organisation und Steuerung der Planungsprozesse und Verfahren und deren praktische Umsetzung,
- d) Anwendung der Instrumente und Planungsmethoden des Natur- und Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege einschließlich des Arten-, Biotop- und Gebietsschutzes nach Maßgabe deutschen Rechts und des Rechts der Europäischen Gemeinschaften,
- e) Beachtung rechtlicher Grundlagen insbesondere auf den Gebieten des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie des Bau- und Baunebenrechts,
- f) Beachtung von Kostenvorgaben und betriebswirtschaftlichen Grundlagen, der rechtlichen Grundlagen des Planens und Bauens sowie der sonstigen Anforderungen bei Entwurf und Gestaltung eines Bauvorhabens,
- g) Genehmigungs- und Ausführungsplanung,
- h) Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen,
- i) Baustellenpraxis (Baubetrieb, Objekt- und Bauüberwachung, Objektbetreuung, Dokumentation),
- j) Organisation und Führung eines Landschaftsarchitekturbüros,
- k) Erfüllung berufsständischer Anforderungen und Berufspflichten,

## 4. im Fachgebiet Stadtplanung:

- a) Umsetzung von Theorie und Praxis der Raumordnung und Regionalplanung,
- b) Anwendung von Methoden der Bestandserfassung und Bestandsanalyse,
- c) Erkennen, Erfassen und Umsetzen umweltbezogener, sozialer und wirtschaftlicher Grundlagen der Planung und Umsetzung,
- d) formelle Planung bis zur genehmigungsfähigen Planfassung und Planverwirklichung, Aufstellung städtebaulicher Entwürfe und anderer informeller Planungen,

- e) Beachtung struktureller und bautechnischer Zusammenhänge bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben in Bezug auf die Stadtplanung,
- f) Beachtung rechtlicher Grundlagen und Verfahrensinstrumente,
- g) Organisation von Beteiligungsverfahren sowie deren Moderation, Mediation und Prozessgestaltung,
- h) Beachtung von Kostenvorgaben, Bauvorschriften und sonstiger Anforderungen bei Entwurf und Gestaltung städtebaulicher Pläne,
- i) Organisation und Management des Stadtplanungsbüros,
- j) Erfüllung berufsständischer Anforderungen und Pflichten.

## § 4

## Umfang der Fortbildung

(1) Die Fortbildung umfasst:

1. bei einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes mindestens achtzig Unterrichtsstunden,
2. bei einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes mindestens vierhundert Unterrichtsstunden.

Je nach Fachgebiet muss die Fortbildung vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse in den Bereichen des § 3 Nr. 1 bis 4 vermitteln. Im Falle des Satz 1 Nr. 2 muss sie auch Lehr- und Praxisveranstaltungen enthalten, die den Stand einer berufsqualifizierenden Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes erreichen lassen.

(2) Eine Unterrichtsstunde beträgt mindestens 45 Minuten.

## § 5

## Nachweis der praktischen Tätigkeit und Fortbildung

(1) Die praktische Tätigkeit kann durch eigene Arbeiten oder durch Arbeitszeugnisse nachgewiesen werden. Dabei ist auch nachzuweisen, dass die Tätigkeiten in Satz 1 unter der fachkundigen Aufsicht einer berufsangehörigen Person ausgeführt wurden.

(2) Der Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen kann durch Teilnahmebescheinigungen, Leistungsnachweise oder Prüfungszeugnisse der Einrichtung geführt werden. Soweit die Fortbildungsmaßnahmen nicht von der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen anerkannt sind, kann der Nachweis verlangt werden, dass diese den Anforderungen nach § 2 Abs. 3 und § 4 genügen.

(3) Kann im begründeten Einzelfall ein Nachweis nach Abs. 1 oder 2 nicht geführt werden, kann die Architekten- und

Stadtplanerkammer Hessen andere Formen der Nachweisführung (zum Beispiel Glaubhaftmachung, Veröffentlichung von Projekten, Zeuginnen und Zeugen, Fachgespräch, Prüfung) zulassen.

§ 6

Übergangsvorschriften

Wer im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes im Monat des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits

1. mehr als sechs Monate der Berufspraxiszeit erbracht hat, muss den Nachweis über die Baustellenpraxis und die

Anzahl der Fortbildungsstunden nur anteilig entsprechend der noch zu erbringenden Berufspraxiszeit,

2. achtzehn Monate der Berufspraxiszeit erbracht hat, muss keinen Nachweis über die Baustellenpraxis und Fortbildung führen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Wiesbaden, den 22. September 2008

Der Hessische Minister für  
Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung

Dr. Rhiel

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden\*)  
Vom 6. Oktober 2008**

Aufgrund des § 55 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 91 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), geändert durch Gesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. g der Verordnung über die Zuständigkeit der Was-

serbehörden vom 13. Mai 2005 (GVBl. I S. 419), geändert durch Verordnung vom 3. Januar 2008 (GVBl. I S. 8, 19), wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Oktober 2008

Der Hessische Minister für Umwelt,  
ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Dietzel

\*) Ändert GVBl. II 85-62

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen  
PVSt, DPAG  
Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00  
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** Bernecker MediaWare AG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.